



**Stadt
Luzern**

Volksschule, Schule Littau Dorf

Monika Portmann, Schulleitung

VS

Eckwerte der Elternmitwirkung

Gesetz über die Volksschulbildung (SRL 400a):

V. Erziehungsberechtigte

§18 Begriff

Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs berechtigt sind, Kinder bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

§19 Mitwirkung

¹*Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob die von ihnen Vertretenen die öffentliche Volksschule, eine private Volksschule oder Privatunterricht besuchen.*

²*Sie wirken im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, in die Primarstufe und in die Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe I und beim Entscheid über die Nutzung von Förderangeboten mit.*

³*Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen ihrer Kinder zu besuchen.*

⁴*Der Regierungsrat regelt die allgemeinen, die Schulpflege die örtlichen Mitwirkungsrechte in Reglementen.*

§20 Information und Beratung

¹*Die Erziehungsberechtigten sind regelmässig zu informieren über*

- a. die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder durch Zeugnisse oder Berichte,*
- b. die Lernziele, die Unterrichtsmittel und die Arbeitsweise,*
- c. wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit Unterricht und Schulbetrieb.*

²*Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, sich über den Lern- und Erziehungsprozess ihrer Kinder informieren und beraten zu lassen.*

§21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen

¹*Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich.*

²*Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.*

³*Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Regle-*

menten, wobei die Schulpflege ergänzende Bestimmungen erlassen kann.

§22 Zusammenarbeit

¹Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen des Leitbilds der Schule und der Schulordnung bei der Gestaltung der Schule mitwirken.

²Sie arbeiten bei der Ausbildung und Erziehung der Lernenden ihrer Verantwortlichkeit gemäss mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen.

Ebene Klasse:

Die Klassenlehrperson ist verpflichtet in jedem Schuljahr mindestens einen Elternabend oder einen Elternanlass zu einem bestimmten Thema (z.B. Berufswahl, Klassenlager, usw.) durchzuführen, zu dem alle Erziehungsberechtigten eingeladen sind.

Pro Schuljahr bietet die Klassenlehrperson mindestens ein Gespräch zwischen der Klassenlehrperson dem Kind/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten an. Im Rahmen des GBF (1. und 2. Primarklasse) und des Übertrittsverfahrens von der Primarstufe in die Sekundarstufe sind die vorgeschriebenen Elterngespräche durchzuführen.

Ebene Schulhaus:

Die von der Schulleitung und Steuergruppe festgelegten Elternbesuchstage werden zweimal jährlich durchgeführt; jeweils im 1. Semester und im 2. Semester.

Am Tag der aufgeschlossenen Volksschule organisiert Die Arbeitsgruppe „Tag der aufgeschlossenen Volksschule“ einen Anlass, zu dem die Erziehungsberechtigten eingeladen werden.

Die Schulleitungen der Sekundarstufe organisieren einmal im Jahr einen Elternabend zum Übertritt in die Sekundarstufe für diejenige Eltern, deren Kind die 5.- oder 6.- Primarschulklasse besucht

August 2013